

11/04 '00 DI 15:11 FAX +43 1 4000 99 82310 MD-VFR

1163/SN-48 d.B. AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

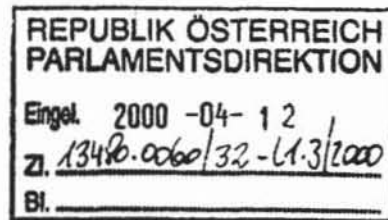
Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 4000-82338  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 429/2000

Wien, 6. April 2000

1. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Bundesgesetzes über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft, des Postsparkassengesetzes 1969, des Bankwesengesetzes und des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses;  
2. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zur Zl. 13480/0060/1-L1.3/2000

An die  
Parlamentsdirektion WienDr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Zu den mit Schreiben vom 17. März 2000 übermittelten Regierungsvorlagen wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

AD 1105 A - 10-974 - 1151M - 54

11/04 '00 DI 15:11 [SE/EM NR 9979]

11/04 '00 DI 15:11 FAX -43 1 4000 99 82310 MD-VFR

000

- 2 -

Allgemein ist zu den Privatisierungswünschen der Bundesregierung anzumerken, dass das Vorhaben der einhundertprozentigen Privatisierung der Staatsdruckerei, des Dorotheums, der Print-Media-AG, der Flughafen-Wien-AG (Bundesanteil), der PSK, der Telekom und der Austria-Tabak einer „Ausverkaufsankündigung“ österreichischer Vermögenswerte gleichkommt und sowohl wirtschaftliche als auch wirtschaftspolitische negative Folgen nicht ausgeschlossen werden können.

Im Hinblick darauf, dass historisch gesehen in Österreich weitgehend keine großen privaten Investoren bzw. institutionellen Anleger vorhanden waren, die dazu bereit waren, langfristige strategische Eigentumsfunktionen auszuüben, haben bislang die österreichischen Gebietskörperschaften diese strategischen Eigentümerfunktionen wahrgenommen. In nahezu allen Industrieländern stehen darüber hinaus die Unternehmen der strategisch bedeutenden Sektoren im Einflussbereich öffentlicher Körperschaften. Die Erhaltung starker Industriekerne und Schlüsselsektoren ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität des Landes und seiner Regionen. Wenn die Republik Österreich nunmehr die Erhaltung des strategischen Einflusses aufgibt, ist die Übernahme von österreichischen Schlüsselunternehmen durch ausländische Investoren abzusehen.

In diesem Zusammenhang ist die Abwanderung der wertschöpfungsintensiven Unternehmensteile in das Ausland zu erwarten, womit zunächst die Gefahr der Verlagerung von strategisch wichtigen Unternehmensteilen in neue Konzernzentralen und somit der Verlust an Wertschöpfung und Beschäftigung verbunden ist. In der Folge ist eine Schwächung des Wirtschaftsstandortes Österreich und des Wirtschaftsstandortes Wien zu befürchten. Dies würde zu einem Verlust von Arbeitsplätzen einerseits bei den qualifizierten Arbeitsplätzen in den primär betroffenen Unternehmen selbst, andererseits bei den Arbeitsplätzen in der Zulieferindustrie und dabei insbesondere im Bereich der industrienahen Dienstleistungen führen.

11/04 '00 DI 15:11 [SE/EM NR 9979]

11/04 '00 DI 15:11 FAX -43 1 4000 99 82310 MD-VFR

003

- 3 -

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass viele Unternehmen, die nun auf Bundesseite zu einer Privatisierung vorgesehen sind, schon bisher privatwirtschaftlich geführt wurden und großteils auch an der Börse notieren. Auf die Entwicklung der bezughabenden Börsenkurse seit Ankündigung der Privatisierungsabsichten darf hingewiesen werden. Es steht zu befürchten, dass durch eine weitere Reduktion der öffentlichen Anteile an den genannten Unternehmen weder eine zusätzliche Flexibilität geschaffen wird noch eine Effizienzsteigerung der Betriebe zu erwarten ist, da sich die genannten Unternehmen selbstverständlich schon seit vielen Jahren an privatwirtschaftlichen Effizienzkriterien zu orientieren haben. Hinsichtlich der Privatisierungswünsche der Republik Österreich betreffend der Flughafen-Wien-AG-Anteile ist darüber hinaus festzuhalten, dass das weitere rechtliche Schicksal dieser Anteile im Zusammenhang mit bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zu sehen sein wird.

Nur grundsätzlich ist auf die Problematik hinzuweisen, dass sich der Bund nunmehr jeder Einflussnahme und jeder Beteiligung an jenem Geldinstitut entziehen will, welches bisher praktisch den gesamten Zahlungsverkehr der einzelnen Bundesdienststellen abgewickelt hat.

#### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

Änderung des Bundesgesetzes über die Einbringung der Österreichischen Postsparkassen AG, des Postsparkassengesetzes 1969, des Bankwesengesetzes und des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses:

#### **Zu Art. II § 1 Abs. 3 und 4:**

Es steht zu erwarten, dass die Aufkündigung der bisherigen Bürgschaft des Bundes Auswirkungen auf die Bonität des Institutes haben wird. Die vorgesehene Übergangs-

11/04 '00 DI 15:11 [SE/EM NR 9979]

- 4 -

regelung betreffend die Aufrechterhaltung der Haftung des Bundes für die vor dem Wirksamwerden der Kündigung begründeten Verbindlichkeiten führt dazu, dass in Hinkunft Auszahlungen stets zu Lasten der zuerst einbezahlten Beträge, also zu Lasten der ältesten Einlage, zu erfolgen haben. Erfolgt z. B. bei einem schon bestehenden Sparbuch nach Inkrafttreten der Neuregelung eine zusätzliche Einlage, welche in der Folge wieder abgehoben wird, so würde hiedurch das ursprüngliche, noch mit der Bundeshaftung gesicherte Guthaben entsprechend reduziert.

Zum aufgehobenen § 4:

Nicht unbedenklich erscheint, dass trotz Beibehaltung der Bundeshaftung für die alten Verbindlichkeiten die Funktion des bisherigen Staatskommissärs mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden soll.

Zu § 7 Abs. 10:

Da auch im Rahmen einer vollprivatisierten Postsparkasse AG einerseits die bisherigen Bundesbediensteten und andererseits neue Angestellte der Aktiengesellschaft miteinander Dienst versehen würden, wäre die Beibehaltung der Geltung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes mit umfassender Geltung für beide Bedienstetengruppen als sachgerecht anzusehen.

ÖIAG-Gesetz 2000:

Zu § 7 Abs. 3:

Im Rahmen der von der Österreichischen Industrieholding AG anlässlich der Privatisierungen zu wahren Interessen des Bundes wäre nicht nur auf die Bedienung der Schulden der Österreichischen Industrieholding AG sondern auch auf die gesamtwirt-

11/04 '00 DI 15:12 FAX +43 1 4000 99 82310 MD-VFR

01005

- 5 -

schaftlichen Belange sowie auf die Erhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze ausdrücklich bedacht zu nehmen. Die beiden letztgenannten Belange sollten daher ausdrücklich auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Für den Landesamtsdirektor:



Mag. Pauer  
Obermagistratsrat

11/04 '00 DI 15:11 [SE/EM NR 9979]